

RS Vwgh 1993/2/25 92/18/0495

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §8;

StGB §107;

StGB §142;

Rechtssatz

Wurde der Fremde wegen § 107 Abs 1, § 107 Abs 2 und § 142 Abs 1 StGB strafgerichtlich verurteilt, ist er außerdem Alkoholiker, aggressiv und darüber hinaus arbeitsunfähig, so wiegen die maßgebenden öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes so schwer, daß auch Kriegsereignisse in der Heimat des Fremden nicht zu einem für ihn positiven Ergebnis der Interessenabwägung führen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180495.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at